

**Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über eine konzertierte Aktion im Bereich der Zellalterung**

Abgeschlossen am 4. Mai 1983
In Kraft getreten am 4. Mai 1983

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft, einerseits
und
Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
nachstehend «Gemeinschaft» genannt, andererseits*

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine konzertierte europäische Forschungsaktion im Bereich der Zellalterung ist geeignet, wirksam zur Sicherung eines optimalen Gesundheitszustandes des einzelnen und der Gesellschaft beizutragen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit dem Beschluss vom 17. August 1982 ein sektorales Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen – konzertierte Aktion – (1982–1986) festgelegt, das eine konzertierte Aktion im Bereich der Zellalterung umfasst.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft, nachstehend «Staaten» genannt, haben die Absicht, gemäss den für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Regeln und Verfahren die in Anhang A beschriebenen Forschungsarbeiten oder einen Teil von ihnen durchzuführen; sie sind bereit, hierfür einen entsprechenden Koordinierungsrahmen vorzusehen, der ihrer Ansicht nach beiden Seiten Vorteile bringen müsste.

Die Durchführung der in Anhang A genannten Forschungsarbeiten in den Staaten würde einen finanziellen Aufwand von schätzungsweise 25 Millionen ECU erfordern –

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Gemeinschaft, nachstehend «Vertragsparteien» genannt, beteiligen sich vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1986 an einer konzertierten Aktion im Bereich der Zellalterung.

Diese Aktion besteht in einer Koordinierung zwischen dem Programm der konzertierten Aktion der Gemeinschaft und dem entsprechenden Programm der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die unter dieses Abkommen fallenden Forschungsarbeiten sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten bleiben für die von ihren einzelstaatlichen Instituten oder Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten voll verantwortlich.

Art. 2

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend «Kommission» genannt, ist verantwortlich für die Koordinierung.

Bei der Durchführung dieser Aufgabe wird sie von einem Projektleiter unterstützt.

Art. 3

Zur leichteren Durchführung der Aktion werden der Hauptausschuss für die konzertierte Aktion und der für diese Aktion zuständige Ausschuss für die konzertierte Aktion, die mit dem Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. August 1982 eingesetzt wurden, im Hinblick auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der unter dieses Abkommen fallenden konzertierten Aktion um die Schweizerische Eidgenossenschaft erweitert.

Die Mandate dieser erweiterten Ausschüsse sind in Anhang B festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte dieser erweiterten Ausschüsse werden von der Kommission wahrgenommen.

Art. 4

Der geschätzte Finanzbeitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten für den in Artikel 1 genannten Zeitraum beträgt

- 56 000 ECU für die Schweizerische Eidgenossenschaft,
- 600 000 ECU für die Gemeinschaft.

Die ECU wird durch die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die einschlägigen Finanzvorschriften definiert.

Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung dieses Abkommens sind Gegenstand von Anhang C.

Art. 5

Nach Ablauf des dritten Jahres erfolgt eine Bewertung der Aktion.

Diese Bewertung kann dazu führen, dass die Kommission nach Konsultation des Erweiterten Hauptausschusses einen Vorschlag für eine Revision der Aktion gemäss den entsprechenden Verfahren vorlegt.

Art. 6

Die Staaten und die Kommission tauschen regelmässig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der unter dieses Abkommen fallenden Forschungsarbeiten aus. Die Staaten übermitteln der Kommission alle für die Koordinierung erforderlichen Informationen. Sie bemühen sich ferner, der Kommission die Informationen über ähnliche Forschungsarbeiten mitzuteilen, die von Organisationen, die ihnen nicht unterstehen, geplant oder durchgeführt werden. Die Informationen werden als vertraulich betrachtet, wenn der Staat, der sie mitteilt, dies verlangt.

Nach Ablauf des Programms übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Erweiterten Hauptausschuss einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Programms, und zwar insbesondere mit dem Ziel, dass die erzielten Ergebnisse möglichst schnell Unternehmen, Einrichtungen und sonstigen Interessenten, insbesondere im sozialen Bereich, zugänglich sind.

Art. 7

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, von seinem Inkrafttreten an gerechnet, steht dieses Abkommen den anderen europäischen Staaten, die an der Ministerkonferenz am 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilgenommen haben, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Der Staat, der diesem Abkommen beitrifft, wird zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde Vertragspartei im Sinne von Artikel 1; die Angabe «Schweizerische Eidgenossenschaft» in diesem Abkommen gilt gleichzeitig als Angabe des beitretenden Staates. Jeder beitretende Staat beteiligt sich an den Koordinierungskosten zu den in Artikel 4 für die Schweizerische Eidgenossenschaft vorgesehenen Bedingungen.

- (3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert jeder Vertragspartei die Hinterlegung der in Absatz 2 genannten Beitrittsurkunden.

Art. 8

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Massgabe jenes Vertrages, einerseits, sowie für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

Art. 9

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am vierten Mai neunzehnhundertdreiundachtzig.

(Es folgen die Unterschriften)

Unter das Abkommen fallende Forschungsarbeiten

1. Zelluläre Grundlage der Alterung von Leber und Gehirn: biophysikalische und biochemische Untersuchungen der progressiven funktionellen Veränderungen im Zusammenhang mit der Alterung – einschliesslich Untersuchungen über senile Dementia – auf Ebene des Organs, der Zelle und auf subzellularer Ebene.
2. Immunsystem bei der Alterung: Untersuchung der Veränderungen des Immunsystems infolge des Alterns an Tieren und – in geringerem Masse – am Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Immunschwäche, der therapeutischen Möglichkeiten und des Ursprungs der arthritischen Krankheiten.
3. Alterung der Linse: physiologische, morphologische und biochemische Untersuchung der altersbedingten funktionellen Veränderungen, die dem Altersstar zugrunde liegen, an menschlichen und tierischen Geweben.

Mandat der erweiterten Ausschüsse

I. Erweiterter Hauptausschuss für die konzertierte Aktion

1. Der Hauptausschuss

- trägt zur bestmöglichen Programmdurchführung bei, indem er zu allen Aspekten des Programms Stellung nimmt;
- bemüht sich um die Eingliederung derjenigen Bestandteile einzelstaatlicher Forschungstätigkeiten, die unter das Abkommen fallen, in eine Koordinierung auf der Ebene der Vertragsparteien;
- koordiniert innerhalb des in Anhang A des Abkommens beschriebenen Programms die Erstellung, Durchführung und möglicherweise vorzeitige Beendigung der Vorhaben, die die Forschungsgebiete dieses Programms bilden, entsprechend dem auftretenden Bedarf oder den Ergebnissen periodischer Bewertungen;
- gibt dem Erweiterten Ausschuss für die konzertierte Aktion Leitlinien;
- berät die Kommission bei der Zuweisung finanzieller Mittel für Koordinierungszwecke, zur Unterstützung zentralisierter Einrichtungen, zur Deckung dringenden Bedarfs auf kritischen Gebieten und für exploratorische Tätigkeiten im Hinblick auf die Erstellung zukünftiger Programme.

2. Die Berichte und Stellungnahmen des Erweiterten Hauptausschusses werden den Vertragsparteien zugeleitet. Die Kommission übermittelt diese Stellungnahmen dem Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF).

II. Erweiterter Ausschuss für die konzertierte Aktion

1. Der Ausschuss

- unterstützt den Erweiterten Hauptausschuss bei dessen Aufgaben der Programmleitung durch Gewährleistung der wissenschaftlichen und technischen Durchführung aller Vorhaben, die ihm entsprechend seiner Zuständigkeit zugewiesen werden;
- beurteilt die Ergebnisse und zieht daraus Schlussfolgerungen für ihre Anwendung;
- gewährleistet den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Informationsaustausch;
- verfolgt den Fortgang der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten auf den unter die Aktion fallenden Gebieten, und zwar insbesondere die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, die die Durchführung beeinflussen können;
- gibt dem Projektleiter Leitlinien.

2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden dem Erweiterten Hauptausschuss und der Kommission zugeleitet.
3. Der Projektleiter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teil.

Finanzierungsvorschriften

Art. 1

Dieser Anhang regelt die finanzielle Durchführung gemäss Artikel 4 des Abkommens über eine konzertierte Aktion im Bereich der Zellalterung.

Art. 2

Zu Beginn jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission an die Schweizerische Eidgenossenschaft einen Abruf der Mittel gemäss deren Anteil an den jährlichen Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens; diese Mittel werden im Verhältnis zu den in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Höchstbeträgen berechnet.

Der Beitrag wird sowohl in ECU als auch in der Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedrückt; der Wert der ECU ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tag des Mittelabrufs festgelegt.

Die Gesamtbeiträge umfassen zusätzlich zu den eigentlichen Koordinierungskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten des Ausschusses.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft überweist ihren jährlichen Beitrag zu den Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 31. März. Bei Verzögerung in der Zahlung des jährlichen Beitrags hat sie Zinsen zu einem Satz zu zahlen, der dem höchsten Diskontsatz entspricht, welcher am Fälligkeitstag in den Staaten in Kraft ist. Dieser Satz wird für jeden Monat Verzögerung um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Der erhöhte Satz ist während des gesamten Zeitraums der Verzögerung anwendbar. Diese Zinsen sind jedoch nur fällig, wenn die Überweisung mehr als drei Monate nach Übersendung eines Mittelabrufs durch die Kommission erfolgt.

Art. 3

Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft gezahlten Mittel werden der konzertierten Aktion gutgeschrieben und als Haushaltseinnahmen unter einem Kapitel in den Einnahmenansätzen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelperson Kommission) verbucht.

Art. 4

Der vorläufige Fälligkeitsplan für die Koordinierungskosten nach Artikel 4 des Abkommens ist diesem Anhang beigelegt.

Art. 5

Für die Verwaltung der Mittel findet die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

Art. 6

Nach Ablauf jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Unterrichtung übermittelt.

Vorläufiger Fälligkeitsplan der Koordinierungskosten für die konzertierte Aktion im Bereich der Zellalterung
Haushaltsposten 7367 «Medizinische Forschung» – Projekt: I.2.1 (in ECU)

	1983		1984 und 1985		Insgesamt
	VE	ZE	VE	ZE	
I. Erste Schätzung des Gesamtbedarfs:					
– Personal	–	–	–	–	–
– Verwaltungsausgaben	50 000	50 000	50 000	50 000	200 000
– Verträge	100 000	100 000	100 000	100 000	400 000
Zusammen	150 000	150 000	150 000	150 000	600 000
II. Revidierte Schätzung der Ausgaben unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs infolge des Beitritts der Schweizerischen Eidgenossenschaft:					
– Personal	–	–	–	–	–
– Verwaltungsausgaben	50 000 + 5 000	50 000 + 5 000	50 000 + 5 000	50 000 + 5 000	200 000 + 20 000
– Verträge	100 000 + 9 000	100 000 + 9 000	100 000 + 9 000	100 000 + 9 000	400 000 + 36 000
Gesamtsumme	150 000 + 14 000	150 000 + 14 000	150 000 + 14 000	150 000 + 14 000	600 000 + 56 000
III. Differenz zwischen I und II, zu decken durch Beiträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft	14 000	14 000	14 000	14 000	56 000
VE: Verpflichtungsermächtigungen	ZE: Zahlungsermächtigungen				